

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Corona-Pandemie



Die Bundesrepublik steht seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie vor einer großen Herausforderung. Nur durch einschneidende Veränderungen kann eine Ausbreitung des COVID-19 noch verlangsamt werden.

Das hat auch für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirtschaftliche Folgen.

Die Kreisagentur für Beschäftigung, Kommunales Jobcenter des Landkreises Darmstadt-Dieburg, möchte Sie darüber informieren, welche Möglichkeiten Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer haben. Diese Möglichkeiten sind im Rahmen der Selbsthilfe vorrangig zu nutzen.

Dennoch kann es sein, dass Sie und Ihre Familie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, wenn Ihr Einkommen nicht zur Deckung Ihres Bedarfs ausreicht. Diese Sozialleistung orientiert sich an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen aller Familienmitglieder und sichert das Existenzminimum. Dazu gehören Ihre Miete und finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt abzüglich des Einkommens. Die Leistungen beinhalten auch einen Krankenversicherungsschutz.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist grundsätzlich für Sie zugänglich.

Da allerdings einige Unsicherheiten bestehen, möchten wir vorab aufzeigen, welche arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind und welche Möglichkeiten es für Sie und Ihren Arbeitgeber gibt, auch in der Corona-Pandemie Einkommen zu erzielen, sodass Sie möglicherweise kein Arbeitslosengeld II beantragen müssen.

Zu den folgenden Hinweisen können Sie unter folgenden Links weitere Informationen im Internet erhalten:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>
<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

I. Entgeltfortzahlung

Im Hinblick auf die Lohnzahlung gilt, dass der Arbeitgeber grundsätzlich weiter zur Zahlung verpflichtet bleibt, wenn die Beschäftigten arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (sog. Betriebsrisikolehre, § 615 S. 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Lohnanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.

Entscheidend sind dabei auch die individuellen Regelungen (z.B. zur Arbeitszeit etc.) im Arbeitsvertrag, die es zu beachten gilt.

II. Kurzarbeitergeld

Unter folgenden Voraussetzungen haben Sie darauf Anspruch: Ihr Arbeitgeber muss die regelmäßige Arbeitszeit kürzen und hat dies der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt. Außerdem müssen Sie **sozialversicherungspflichtig** beschäftigt sein, d.h. ein Mini-Job auf 450,-€-Basis berechtigt nicht zum Bezug von Kurzarbeitergeld. Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld bezahlt.

Das Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-8b-Kurzarbeitergeld_ba015388.pdf

Ihr Arbeitgeber hat aufgrund der Corona-Pandemie die Möglichkeit, online die Kurzarbeit anzuzeigen und online das Kurzarbeitergeld zu beantragen:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Außerdem kann Ihr Arbeitgeber sich von der Bundesagentur für Arbeit dazu telefonisch beraten (0800 45555 20) lassen.

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Corona-Pandemie



Das Kurzarbeitergeld ist eine vorrangige Leistung. Sprechen Sie daher Ihren Arbeitgeber diesbezüglich unbedingt an und unterschreiben Sie nicht voreilig eine Vereinbarung zur Freistellung oder Beurlaubung OHNE Entgeltfortzahlung wegen der Corona-Pandemie.

III. Hinzuverdienstmöglichkeit während des Bezugs von Kurzarbeitergeld

Bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich bleibt das Nebeneinkommen in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 beim Kurzarbeitergeld anrechnungsfrei, soweit Ihr Lohn plus Kurzarbeitergeld Ihr Gehalt vor der Corona-Pandemie nicht übersteigt.

Systemrelevante Branchen oder Berufe sind zum Beispiel:

- medizinische Versorgung, ambulant und stationär, auch Krankentransporte
- Versorgung von Krankenhäusern / Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, Verbrauchsmaterialien
- Apotheken, Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten
- Güterverkehr zum Beispiel für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel
- Lebensmittelhandel – zum Beispiel Verkauf oder Auffüllen von Regalen
- Lebensmittelherstellung, auch Landwirtschaft (z.B. Erntehelferinnen und Erntehelfer)
- Lieferdienste zur Verteilung von Lebensmitteln

Bitte achten Sie auf eventuelle Anzeige- oder Genehmigungspflichten einer Nebenbeschäftigung aus Ihrem Arbeitsvertrag bzw. einschlägigen Tarifvertrag. Klären Sie am besten mit Ihrem Arbeitgeber die Aufnahme der Nebenbeschäftigung ab.

IV. Arbeitnehmerüberlassung

Ihr Arbeitgeber kann in der Zeit der Corona-Pandemie Sie auch einem anderen Arbeitgeber überlassen. Voraussetzungen dafür sind, dass Sie diesem Einsatz zustimmen und der Einsatz nur während der aktuellen Krisensituation anhält, z.B. in einem systemrelevanten Bereich.

V. Kinderzuschlag „Notfall-KiZ“ und Wohngeld

Informationen zum erleichterten Zugang zum Kinderzuschlag finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>

Informationen zum Wohngeld finden Sie hier:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>

Diese beiden vorrangigen Leistungen werden auch im Rahmen eines SGB II-Antrags von unserer Seite geprüft. Sie werden in der Regel von uns kontaktiert, falls Sie sich mit diesen Leistungen besser stellen können.

Telefonisch steht Ihnen unser Service-Telefon-Center unter **06151 / 881-5000 oder -5001** zur Verfügung. Sie erreichen uns

Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr,

Montag und Donnerstag von 13 Uhr bis 16 Uhr sowie

Mittwoch zwischen 13 Uhr und 17 Uhr.

Sie können uns unter Info-KiB@ladadi.de per Mail erreichen. Sie können uns Unterlagen digital an diese E-Mail-Adresse zusenden. Bitte bedenken Sie, dass der Mailverkehr nicht verschlüsselt ist. Anträge sind bitte auf dem Postweg oder – wenn dies von Ihnen gewünscht ist – per Mail einzureichen.

Unsere Homepage www.ladadi.de/kfb können Sie weitere Informationen zur Antragstellung und zum Arbeitslosengeld II entnehmen. Bitte nutzen Sie zunächst die Möglichkeit sich dort zu informieren. Dort sind im Bedarfsfall auch die Antragsunterlagen der Bundesagentur für Arbeit zum Download verlinkt.